



Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Befreiung der örtlichen Gastronomiebetriebe von Nutzungsgebühren für die Nutzung der Außenflächen vor den Lokalen

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

18.02.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügten Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird aus der in der Vorlage genannten Gründen nicht entsprochen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten hierüber zu unterrichten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die/Der Antragstellende ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Mit Schreiben vom 07.11.2024 (eingegangen bei der Verwaltung am 12.11.2024) wendet sich der Petent an die Stadt Beckum. Es wird eine Befreiung der örtlichen Gastronomiebetriebe von Nutzungsgebühren für die Nutzung der Außenflächen vor den Lokalen begehrt. Für Details wird auf die Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW verwiesen, die als Anlage zur Vorlage beigefügt ist.

Der Rat der Stadt Beckum hat die Anregung/Beschwerde in seiner Sitzung am 17.12.2024 zur Erledigung an den Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu der Anregung/Beschwerde wie folgt Stellung:

In der Beckumer Innenstadt findet Außengastronomie sowohl auf nicht gewidmeten privaten Flächen als auch auf gewidmeten öffentlichen Flächen im Sinne von § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) statt. Die nachfolgenden Ausführungen sind nur für gewidmete öffentliche Flächen ausschlaggebend.

Außengastronomie auf gewidmeten öffentlichen Flächen ist als Sondernutzung im Sinne von § 18 Absatz 1 StrWG NRW anzusehen. Das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken ist daher ohne Sondernutzungserlaubnis nicht zulässig, da eine solche Nutzung nicht mehr als Gemeingebrauch einer öffentlichen gewidmeten Fläche angesehen werden kann.

In der Verwaltungspraxis beantragen die Gastronominnen und Gastronomen, die Außengastronomie auf gewidmeten Flächen betreiben wollen, daher 1-mal im Jahr eine Sondernutzungserlaubnis. Es gilt dann zu prüfen, ob durch das Aufstellen der Außengastronomie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der öffentlichen Straße beeinträchtigt wird. Dies ist immer dann zu beachten, wenn beispielsweise Rettungswegbreiten beeinträchtigt werden könnten. Es ist grundsätzlich festzustellen, dass die Zusammenarbeit zwischen Gastronomie und Ordnungsbehörde hier sehr gut funktioniert, da die Engstellen in der Innenstadt allen Beteiligten bekannt sind.

Auf der Grundlage der Satzung der Stadt Beckum über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12.07.2013 rechnet die Ordnungsbehörde die fälligen Gebühren 1-mal im Jahr mit den Gastronominnen und Gastronomen ab. Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 der Satzung („Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken [Bewirtung und ähnlichem] aufgestellt werden“) werden 2,40 Euro pro Quadratmeter und Monat als Gebühr berechnet. Oftmals beantragen die Gastronominnen und Gastronomen eine Sondernutzungserlaubnis für die Monate März bis September, also für 7 Monate im Jahr.

Das Gesamtgebührenaufkommen aller Sondernutzungserlaubnisse für Außengastronomiebetriebe beläuft sich jährlich auf circa 9.000 Euro von 16 Betrieben. Die in Anspruch genommenen Flächengrößen variieren stark und liegen zwischen 5 und 165 Quadratmetern. Aus Sicht der Verwaltung zeigen diese Werte, dass die wirtschaftliche Belastung des Einzelbetriebes als moderat angesehen werden kann.

Um die Liquidität der Gastronomie nicht übermäßig zu belasten, ist die Verwaltung dazu übergegangen, die betroffenen Quadratmeter zwar zum Beginn der Saison einmalig zu vermessen, die Fälligkeit der Gebühr aber auf den September eines jeden Jahres zu legen. So kommt die Verwaltung dem Wunsch der Gastronominnen und Gastronomen entgegen, auf der Fläche zunächst wirtschaften zu können und dann die Gebühr zu zahlen.

Aus Sicht der Verwaltung ist das vorhandene System als wirtschaftsfreundlich anzusehen und sollte beibehalten werden. Die Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie ist unter mehreren Aspekten gerechtfertigt. Wie bereits dargestellt, wird diese Gebühr ausschließlich für Flächen erhoben, die grundsätzlich durch die öffentliche Hand baulich hergestellt wurden und unterhalten werden.

Weiterhin hat auch diese Gebühr eine Steuerungswirkung, da derzeit nur so viel Fläche beantragt wird, wie auch wirklich von den Gastronominnen und Gastronomen bewirtschaftet werden kann.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei einer Gebührenfreiheit dazu übergegangen wird, mehr Fläche zu beantragen, als tatsächlich von den einzelnen Betrieben benötigt und dann auch bewirtschaftet wird.

Auch ist es aus Sicht der Verwaltung nicht zu rechtfertigen, warum die Außengastronomie von der Gebührenpflicht befreit wird, aber andere Sondernutzungstatbestände weiterhin gebührenpflichtig bleiben. Hier wäre beispielsweise das Aufstellen von Gerüsten und Containern auf öffentlichen Flächen zu nennen, die ebenfalls gebührenpflichtig sind. Aber auch die Erhebung der Gebühren für die Beschickerinnen und Beschicker des Wochenmarktes gilt es dann zu überdenken, da auch hier unter Inanspruchnahme öffentlicher Fläche einer gewerblichen Tätigkeit im städtischen Interesse nachgegangen wird.

Anlage(n):

Anregung/Beschwerde gemäß § 24 GO NRW